

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Bochum
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 19. Dezember 2002
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung
vom 4. Juni 2009**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

19.12.2002,
27. November 2003,
15. Dezember 2005,
23. August 2007 und am
28. Mai 2009

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und

der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergläubiger**

Die Stadt Bochum erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Bochum veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art mit beabsichtigter erotisierender Wirkung;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;

4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die Haltung beziehungsweise die Nutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

[Anmerkung:

§ 2 Nr. 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.]

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
5. die Haltung beziehungsweise die Nutzung von Apparaten nach § 2 Nr. 5 - mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Apparate - im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

[Anmerkung:

§ 3 Nr. 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.]

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z. B. Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 6 und 7

für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
 2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 10
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
 3. Steuer für Spielvergnügungen an Apparaten nach §§ 11
 - a) nach dem Aufwand für die Nutzung von Spielgeräten (Einspielergebnis)
 - b) Pauschsteuer nach festen Sätzen.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung des Berufes oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 24. August 2007]

II. Kartensteuer

§ 6 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls Art und Wert der Zugaben nach § 7 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse für die Besucher gut sichtbar durch Anschlag bekannt zu geben.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 12) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise sind von der Stadt zu siegeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten oder sonstige Ausweise sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ist der Stadt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 7 **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise (§ 6) berechnet.
Maßgebend ist der auf der Eintrittskarte oder dem sonstigen Ausweis angegebene Preis einschließlich der Steuer. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte oder dem sonstigen Ausweis angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird.
Zum Entgelt gehören auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,00 Euro übersteigen, und die erhobene Vorverkaufsgebühr.

Sind in dem Entgelt Beträge für Zusatzleistungen, wie Speisen, Getränke und sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, in der sie nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zusatzleistung wird von der Stadt geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Fallen Veranstaltungen nach § 2 Ziffer 3 mit anderen Vergnügungen nach § 2 Ziffern 1, 2 oder 4 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H..
- (4) Die Stadt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 8 **Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 festzusetzen ist, 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
1,50 Euro bei Veranstaltungen nach § 2 Nr.1 und
2,00 Euro bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zu Grunde zu legen.

- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. der in Abs. 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Abs. 1 - 3 führt.

[Anmerkung:

§ 10 wurde § 9 durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.]

§ 10 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 8,9 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v. H..

Bei Mehrfachveranstaltungen beträgt der Steuersatz 25 v. H..

Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

**[Anmerkung:
§ 11 wurde § 10 durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.]**

IV. Besteuerung von Spielvergnügungen an Apparaten

**[Anmerkung:
Die Überschrift IV wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.]**

§ 11 Besteuerungsgrundlagen, Besteuerungshöhe

- (1) Für die Nutzung von Apparaten nach § 2 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Apparat und Monat 14 vom Hundert des Einspielergebnisses, höchstens jedoch den bisher je Apparat und Monat festgesetzten Betrag. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Sofern Einspielergebnisse nicht einem einzelnen Spielgerät oder Besteuerungszeitraum zweifelsfrei zugeordnet werden können, sind diese zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen sachgerecht aufzuteilen und zuzurechnen.

**[Anmerkung:
§ 11 Abs. 1 Satz 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 4. Juni 2009.]**

- (2) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 2 Nr. 5 - ohne Gewinnmöglichkeit - wird nach der Anzahl der Apparate erhoben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 5 a) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro
 2. in Gastwirtschaften und an allen in § 2 Nr.5 b genannten Orten bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an allen in § 2 Nr. 5 b genannten Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 350 Euro.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter / Aufsteller hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens 3 Werktage vor deren Aufstellung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die im Lauf eines Monats entfernten oder an einen anderen Aufstellplatz umgesetzten Apparate sind spätestens bis zum 14. Werktag des folgenden Monats ab- beziehungsweise umzumelden. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung des Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 5 braucht nicht angezeigt zu werden. Daneben hat der Steuerschuldner auf Anforderung der Stadt eine Erklärung auf amtlichem Vordruck abzugeben, in dem die Apparate nach Abs. 2 Nrn. 1 - 3 unterteilt aufgeführt sind.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

[Anmerkung:

§ 9 wurde § 11 und geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.

§ 11 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 24. August 2007.]

§ 11 a **Abgabe von Steuererklärungen**

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen sind geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume, jeweils gesondert für die Jahre 2003, 2004 und 2005, auf Verlangen der Stadt auf amtlichem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke, sortiert nach Aufstellungsorten, Automatennummern und Abrechnungszeiträumen) einzureichen.
- (2) Die Besteuerung nach dem Einspielergebnis erfolgt nur, wenn das Einspielgerät für alle von einem Aufsteller im Stadtgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

[Anmerkung:

§ 11 a wurde eingefügt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.

§ 11 a wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 24. August 2007]

V. Gemeinsame Bestimmungen

[Anmerkung:

Die Überschrift wurde eingefügt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.]

§ 12 **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach

§ 2 Nrn. 1 - 4

sind spätestens drei Werktage vor deren Beginn bei der Stadt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Dies gilt auch für Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken.

Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 gilt § 11 Abs. 4.

[Anmerkung:

§ 12 Abs. 1 letzter Satz wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.]

- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke (siehe § 4 Abs. 2).

- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 13

Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise bzw. für Veranstaltungen, für die ein Eintrittsentgelt nicht erhoben wird, mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerschuld nach § 11 entsteht, abweichend von Abs. 1 mit der Aufstellung eines jeden Apparates ohne Gewinnmöglichkeit und mit der Nutzung eines jeden Apparates mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Nr. 5 genannten Orten.

[Anmerkung:

§ 13 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.

§ 13 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 24. August 2007.]

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf Grund der Abrechnung bzw. nach Abschluss ihrer Ermittlungen setzt die Stadt die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- (2) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von 7 Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.
- (3) Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Pauschsteuer ist auf Antrag zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (einschließlich der Aufstellung von Automaten) die Pauschsteuer für ein Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. Die Steuer nach § 11 Abs. 2 ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Die Steuer nach § 10 ist bis zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen fällig.

[Anmerkung:

§ 14 Abs. 4 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.

§ 14 Abs. 4 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 4. Juni 2009.]

- (5) Die Vergnügungssteuer nach § 11 Abs. 1, die für zurückliegende Zeiträume durch Steuerbescheid der Stadt festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

[Anmerkung:

§ 14 Abs. 5 wurde eingefügt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.

§ 14 Abs. 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 4. Juni 2009.]

§ 15

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach den Vorschriften des § 12 des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen
2. § 6 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise/Zugaben
3. § 6 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 6 Abs. 4: Kennzeichnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise
5. § 6 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise
6. § 6 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise
7. § 6 Abs. 8: Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise
8. § 8 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes

9. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
10. § 11 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
11. § 12 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

[Anmerkung:

§ 16 Nr. 9 und Nr. 10 wurden geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.]

§ 17

Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 a des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft. Sie gilt für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen für das Jahr 2003 die Vergnügungssteuersatzung vom 19. Dezember 2002 und für die Jahre 2004 und 2005 die Vergnügungssteuersatzung vom 19. Dezember 2002 in der Fassung vom 11. Dezember 2003, die im Übrigen bis zum 31.12.2005 weiter gilt.

Die dritte Änderungssatzung vom 24. August 2007 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Vergnügungssteuersatzung vom 19. Dezember 2002 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 176/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2002.

Die erste Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 11. Dezember 2003 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 145/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 18. Dezember 2003.

Die zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 16. Dezember 2005 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 166/05 in den Bochumer Tageszeitungen vom 22. Dezember 2005.

Die dritte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 24. August 2007 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 77 / 07 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. August 2007.

Die vierte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 4. Juni 2009 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 84 / 09 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17. Juni 2009. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.